

Steuerliche Änderungen 2023/2024

1. Wettbewerbsstärkung, Wachstumschancen und Nachwirkungen der Corona-Steuerhilfen
 - 1.1 Abschreibungen
 - 1.1.1 Degressive Abschreibungen in 2023 ff.
 - 1.1.2 Degressive Abschreibung für Wohngebäude
 - 1.1.3 Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter
 - 1.1.4 Weitere geplante Abschreibungen
 - 1.2 Freibetrag für Betriebsveranstaltungen
 - 1.3 Verpflegungsmehraufwand
2. Weitere Änderungen im Überblick
 - 2.1 Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
 - 2.2 Geschenke
 - 2.3 Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen
 - 2.4 Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte
3. Formale Änderungen und Erleichterungen
 - 3.1 Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen
 - 3.2 Obligatorische Verwendung der eRechnung
 - 3.3 Ist-Besteuerung
 - 3.4 Land- und forstwirtschaftliche Umsätze
 - 3.5 Zuwendungsbestätigung
 - 3.6 Umsatzsteuersenkung bei Gas- und Fernwärmelieferungen sowie Inflationsausgleichsprämie
4. Pendlerpauschale
5. Photovoltaikanlagen (PVA)
6. Umsatzsteuer in der Gastronomie
7. Weitere Neuregelungen bei Mini- und Midijobs

1. Wettbewerbsstärkung, Wachstumschancen und Nachwirkungen der Corona-Steuerhilfen

Mit dem „Vierten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise“ sollten die Folgen der Corona-Pandemie bekämpft werden. Dazu sind gezielte Förderungen umgesetzt worden. Das „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness“ (Wachstumschancengesetz) und das „Zukunftsfinanzierungsgesetz“ sehen weitere Erleichterungen für die Wirtschaft vor.

Hinweis

Das Wachstumschancengesetz wurde am 17.11.2023 vom Bundestag verabschiedet. Am 24.11.2023 hätte es auch vom Bundesrat verabschiedet werden sollen. Dies erfolgte jedoch nicht, weil einige Anregungen, die der Bundesrat zuvor bereits gegeben hatte, nicht berücksichtigt worden sind. Die Bundesländer haben folglich das Vorhaben zur grundlegenden Überarbeitung in das gemeinsame Gremium von Bundesrat und Bundestag überwiesen. Nunmehr muss das Wachstumschancengesetz im Vermittlungsausschuss nachverhandelt werden. Im Laufe der weiteren Beratungen können sich weitere Änderungen ergeben.

1.1. Abschreibungen

1.1.1 Degressive Abschreibungen in 2023 ff

Neben der linearen Abschreibung oder der Abschreibung nach Leistung ist auch die degressive AfA mit dem Faktor 2,5 gegenüber der linearen AfA und maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020, 2021 und 2022 (§ 7 Abs. 2 EStG) möglich.

Degressiv abgeschrieben werden durften bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2022 angeschafft oder hergestellt worden sind. Durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz wurde diese Frist verlängert auf den 01.01.2023.

Hat das in den (Steuer-)Jahren 2020 oder 2021 oder 2022 angeschaffte Wirtschaftsgut eine Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren, wirkt die degressive AfA insoweit auch in die Jahre 2023 und folgende nach.

Nach dem Entwurf des Wachstumschancengesetzes sollen Unternehmen bewegliche Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum ab dem 01.10.2023 bis zum 31.12.2024 angeschafft worden sind, auch degressiv abschreiben dürfen.

1.1.2 Degressive Abschreibung für Wohngebäude

Abschreibungen im Wohnungsbau (§ 7 Abs. 5a EStG-E): Wohngebäude, die zwischen dem 30.09.2023 und dem 01.10.2029 errichtet werden, sollen mit 6 % abgeschrieben werden können. So sollen die steigenden Zinsen in der Bauindustrie teilweise ausglich werden. Allerdings wird die Bemessungsgrundlage jährlich um die in Anspruch genommene Abschreibung gemindert. Im Gegensatz zur bisherigen Praxis, dass der Umbau von Gewerberäumen oder Dachaufstockungen

als „Neubauten“ gelten, sofern der Bauaufwand zuzüglich Eigenleistungen den Verkehrswert des bisherigen Wirtschaftsgrund übersteigt, ist die geplante Neufassung des § 7 Abs. 5a EStG deutlich restriktiver: Der Umbau eines bestehenden Gebäudes soll nur dann als Neubau gelten, wenn das Gebäude in seiner Substanz bautechnisch erneuert und in seiner Funktion verändert wird.

1.1.3 Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter

Digitale Wirtschaftsgüter dürfen seit dem 01.01.2021 sofort in voller Höhe abgeschrieben werden (BMF vom 22.02.2022, IV C 3 - S 2190/21/10002:025). Darin wird die Nutzungsdauer von Computerhardware einschließlich der dazugehörigen Peripheriegeräte und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung von früher in der Regel drei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Die neuen Abschreibungsmöglichkeiten gelten auch für digitale Anschaffungen, die früher (z. B. im Jahr 2020) angeschafft oder hergestellt wurden, und bei der eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt worden war.

Beispiel: Anschaffung eines digitalen Wirtschaftsguts im Jahr 2020

Im Jahr 2020 wurde Software für das Unternehmen gekauft. Die Anschaffungskosten in Höhe von 10.000 Euro wurden aktiviert und für eine Nutzungsdauer von fünf Jahre angesetzt, also 20 % der Anschaffungskosten (= 2.000 Euro) pro Jahr. Im Jahr 2022 bestand die Wahl, an der ursprünglichen Nutzungsdauer festzuhalten und „nur“ 2.000 Euro abzuschreiben oder die verbleibenden 60 % (= 6.000 Euro) voll im Jahr 2022 als Abschreibungsaufwand geltend zu machen. Falls an der ursprünglichen Nutzungsdauer festgehalten wird, besteht die Wahlmöglichkeit 2023 erneut: Die verbliebenen 40 % (= 4.000 Euro) könnten gesamt abgeschrieben werden.

1.1.4 Weitere geplante Abschreibungen

Nach den Beschlüssen von Meseberg, die im Wachstumschancengesetz mündeten, hat sich die Bundesregierung auf folgende weitere Maßnahmen geeinigt:

- Investitionsprämie: Bereits im Ampel-Koalitionsvertrag war eine „Superabschreibung“ schon für 2022 angekündigt worden. Sie wurde aber verschoben. Nunmehr aber soll die Superabschreibung genannte gewinnunabhängige Investitionsprämie für Energieeffizienzmaßnahmen kommen. Konkret wird die Bundesregierung 15 % der Aufwendungen für Energieeffizienzmaßnahmen von Unternehmen als direkte finanzielle Unterstützung bezuschussen. Das nützt im Vergleich zu höheren steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten vor allem jungen Unternehmen, die noch wenig oder keine Gewinne erwirtschaften.
- Sonderabschreibung (§ 7g Abs. 5 EStG): Aktuell noch kann für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der linearen Abschreibung die 20-prozentige Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG beansprucht werden. Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2023 angeschafft oder hergestellt werden, soll eine 50-prozentige

Sonderabschreibung möglich sein. Sie ist eine rein steuerliche Abschreibung (§ 7g Abs. 5, 6 EStG), die in einem Begünstigungszeitraum von maximal fünf Jahren beansprucht werden kann. Die 50-prozentige Sonderabschreibung kann innerhalb von 5 Jahren zusätzlich zur linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden. Die Sonderabschreibung wird im Jahr der Anschaffung nicht zeitanteilig gekürzt, sodass auch bei einer Anschaffung im Dezember der volle Betrag der Sonderabschreibung als Betriebsausgabe abgezogen werden kann. Begünstigt sind nur Betriebe, deren Gewinn im Jahr vor der Inanspruchnahme nicht mehr als 200.000 Euro betragen hat. Bei der Ermittlung der Gewinngrenze von 200.000 Euro bleiben die Investitionsabzugsbeträge ebenso unberücksichtigt wie eventuelle Hinzurechnungsbeträge.

- Geringwertige Wirtschaftsgüter: Der Wert für sofort vollständig abzugsfähige geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) wird auf 1.000 Euro angehoben. Ebenso wird die Betragsgrenze für den GWG-Sammelposten (Poolabschreibung) auf 5.000 Euro angehoben. Die Abschreibungsdauer soll von fünf auf drei Jahre verringert werden, sofern das oder die GWG nach dem 31.12.2023 angeschafft worden sind.

1.2 Freibetrag für Betriebsveranstaltungen

Bislang waren Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich einer Betriebsveranstaltung bis zu einem Betrag von 110 Euro je Feier steuerfrei (Freibetrag). Ein überschreitender Betrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn. Ab dem 01.01.2024 soll – unter sonst gleichen Bedingungen – ein Freibetrag von 150 Euro gelten.

1.3 Verpflegungsmehraufwand

Arbeitnehmer haben bei einer betrieblich bedingten Abwesenheit vom Arbeits- und Wohnort einen Verpflegungsmehraufwand. Dieser kann als Werbungskosten geltend gemacht werden. Der Arbeitgeber kann die Verpflegungsmehraufwendungen bis zum steuerlichen Höchstbetrag steuerfrei ersetzen. Dann aber können sie natürlich nicht mehr oder nicht mehr in voller Höhe als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Die Verpflegungspauschalen für Inlandsreisen sollen wie folgt angehoben werden:

- für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, von 28 Euro auf 30 Euro,
- für den An- oder Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, von jeweils 14 Euro auf 15 Euro,
- für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als acht Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, von 14 Euro auf 15 Euro

Wichtig

GmbH-Geschäftsführer und Vorstände von Aktiengesellschaften sind, selbst wenn sie zu 100 % auch Gesellschafter sind, steuerliche Arbeitnehmer. Damit haben auch sie Anspruch auf die Verpflegungspauschalen bei Dienstreisen. Aber auch Freiberufler und Einzel- oder Personengesellschafts-Unternehmer können die Pauschalen geltend machen.

2. Weitere Änderungen im Überblick

2.1 Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Mit der Steuerfreigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 1.000 Euro soll ab 2024 die Bürokratie eingedämmt werden. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, die mit ihnen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sollen die Einnahmen auf Antrag in der Einkommensteuererklärung als steuerpflichtig behandelt werden können

2.2 Geschenke

Aktuell gilt noch, dass Geschenkaufwendungen an Geschäftspartner im Jahr nicht teurer als 35 Euro sein dürfen, wenn sie steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt werden sollen. Dieser Betrag soll ab dem 01.01.2024 auf 50 Euro angehoben werden.

2.3 Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen

Aktuell ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG (1 %-Regelung) bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das keine CO₂-Emissionen hat (reine Elektrofahrzeuge inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge) lediglich ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG (Fahrtenbuchregelung) nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen. Dies gilt bislang jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 60.000 Euro beträgt.

Um die Nachfrage anzukurbeln und eine nachhaltige Mobilität trotz der gestiegenen Preise zu fördern, soll ab dem 01.01.2024 der Höchstbetrag um 20.000 Euro auf 80.000 Euro angehoben werden. Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 EStG).

2.4 Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sollen steuerfrei bleiben, sofern der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als 600 Euro (bei zusammen Veranlagten 1.200 Euro) beträgt. Der Betrag soll ab 2024 auf 1.000 Euro respektive 2.000 Euro erhöht werden.

Wichtig Die genannten Beträge sind Freigrenzen. Werden sie also auch nur um einen Cent überschritten, ist der gesamte Betrag steuerpflichtig.

3. Formale Änderungen und Erleichterungen

3.1 Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen

Die Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen sind wie folgt festgelegt (BMF-Schreiben vom 23.06.2022):

Verlängerung für 2021 um sechs Monate in beratenen und um drei Monate in nicht beratenen Fällen, damit Fristende:

- in beratenen Fällen: 31.08.2023 (Land- und Forstwirtschaft: 31.01.2024),
- in nicht beratenen Fällen: 31.10.2022 respektive (je nach Bundesland mit Feiertag am 31.10.2022) 01.11.2022 (Land- und Forstwirtschaft: zehn Monate nach Ende des abweichenden Wirtschaftsjahrs)

Verlängerung für 2022 um fünf Monate in beratenen und um zwei Monate in nicht beratenen Fällen, damit Fristende:

- in beratenen Fällen: 31.07.2024 (Land- und Forstwirtschaft: Ende Dezember 2024),
- in nicht beratenen Fällen: 02.10.2023 (Land- und Forstwirtschaft: neun Monate nach Ende des abweichenden Wirtschaftsjahrs)

Verlängerung für 2023 um drei Monate in beratenen und um einen Monat in nicht beratenen Fällen, damit Fristende:

- in beratenen Fällen 02.06.2025 (Land- und Forstwirtschaft: 31.10.2022 respektive - je nach Bundesland mit Feiertag am 31.10.2025 – am 01.11.2025),
- in nicht beratenen Fällen: 02.09.2024 (Land- und Forstwirtschaft: acht Monate nach Ende des abweichenden Wirtschaftsjahrs)

3.2 Obligatorische Verwendung der eRechnung

Ab 2025 soll es verpflichtend sein, eine elektronische Rechnung (eRechnung) auszustellen. Dies dient als Vorbereitung für die zukünftige Verpflichtung zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen im B2B-Bereich (Business to Business) an ein bundeseinheitliches elektronisches System der Verwaltung (Meldesystem).

Als elektronische Rechnung gilt nur noch eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht. Sie muss den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU entsprechen.

Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt werden, sollen unter dem neuen Begriff „sonstige Rechnung“ zusammengefasst werden.

Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) sind von der Regelung ausgenommen.

Hinweis Sprechen Sie rechtzeitig, am besten im Jahr 2024 und nicht erst 2025 mit Ihrem Steuerberater über die notwendigen Umstellungen in der Rechnungsstellung sowie der Debitoren- und Kreditoren-Buchhaltung. Zwar ist für das Jahr 2025 eine Übergangsregelung

dahingehend, dass mit Zustimmung des Empfängers auch noch Papier-Rechnungen oder andere elektronische Formate möglich sind, geplant. Sie sollten die notwendigen Umstellungsarbeiten und Mitarbeiterschulungen jedenfalls nicht unterschätzen.

3.3 Ist-Besteuerung

Die Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten soll ab 2024 um 200.000 Euro von aktuell 600.000 Euro auf 800.000 Euro angehoben werden.

3.4 Land- und forstwirtschaftliche Umsätze

Der Durchschnittssteuersatz und die Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte sollen von 9 % auf 8,4 % sinken.

Hinweis Planen Sie im nächsten Jahr Investitionen mit einem beachtlichen Vorsteuerabzug sollten Sie – zusammen mit Ihrem Steuerberater – erwägen, auf die Durchschnittssatzbesteuerung zu verzichten.

3.5 Zuwendungsbestätigung

Wer als Spendenempfänger vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in das Zuwendungsempfängerregister (§ 60b AO) aufgenommen worden ist, soll erstmals für Zuwendungen nach dem 31.12.2024 den Nachweis über die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke respektive die elektronische Spendenquittung erbringen können.

3.6 Umsatzsteuersenkung bei Gas- und Fernwärmelieferungen sowie Inflationsausgleichsprämie

Das „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ senkt ab dem 01.10.2022 bis 31.03.2024 die Umsatzsteuer auf Gaslieferungen vom 19 %-igen Regelsteuersatz auf den ermäßigten Satz von 7 %. Dieser Teil des Dritten Entlastungspakets umfasst auch die Erweiterung der Umsatzsteuersenkung auf Fernwärme.

Zwar erwartet die Bundesregierung, dass die Unternehmen die Steuersenkung an die Endverbraucher weitergeben – einen Rechtsanspruch darauf gibt es aber nicht.

Auch die Inflationsausgleichsprämie ist ein Teil des dritten Entlastungspakets vom 03.09.2022. Arbeitgeber sollen ihren Mitarbeitern eine steuer- und sozialversicherungsfreie Inflationsausgleichsprämie in Höhe bis zu 3.000 Euro bezahlen können (§ 3 Nr. 11c EStG).

Der Anfangszeitpunkt der möglichen Prämienzahlung wurde auf den 01.10.2022 rückdatiert, das Ende wird der 31.12.2024 sein (Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz). Durch den doch recht langen Zeitraum sollen Arbeitgeber – sofern sie den Ausgleich zahlen können oder wollen – in der Lage sein, die Zahlungszeiträume zu entkoppeln, weil sie den Ausgleich in mehreren Raten zahlen können.

Hinweis Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie. Ob ein Arbeitgeber überhaupt, und falls ja, wie viel, bezahlt, liegt ausschließlich bei ihm.

Die Lohnkosten werden steigen. Die Prämie geht „on top“, was heißt, dass die Inflationsausgleichsprämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bezahlt werden muss. Eine tarifliche Sonderzahlung darf nicht in eine Inflationsprämie umgewandelt werden. Die Zahlungen sind beim Arbeitgeber in voller Höhe Betriebsausgaben.

4. Pendlerpauschale

Im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 wurde eine CO₂-Bepreisung beschlossen, in deren Folge – so die damalige Einschätzung – wahrscheinlich die Preise für Kraftstoff steigen werden. So soll 2024 der CO₂-Preis von 30 Euro/Tonne auf 40 Euro/Tonne steigen.

Zur Entlastung der Fernpendler wurde deshalb die Entfernungspauschale erhöht, und zwar

- im Jahr 2021 um 0,05 Euro auf 0,35 Euro für Entfernungen ab dem 21. Entfernungskilometer, und
- vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2026 um weitere 0,03 Euro auf 0,38 Euro pro Entfernungskilometer.

Für die ersten 20 Kilometer verbleibt es bei der „gewöhnlichen“ Pauschale in Höhe von 0,30 Euro.

Beispiel: Der verheiratete A fährt an insgesamt 150 Arbeitstagen zu seiner Arbeitsstätte, die 30 Kilometer von seinem Wohnort entfernt ist. A hat ein geringes Einkommen, zahlt also keine Steuern und hat außer den Fahrten zur Arbeitsstätte keine Werbungskosten.

Die Werbungskosten berechnen sich nach der Entfernungspauschale wie folgt:

$150 \text{ Tage} \times 20 \text{ km} \times 0,30 \text{ Euro} = 900 \text{ Euro}$

$150 \text{ Tage} \times 10 \text{ km} \times 0,38 \text{ Euro (ab dem 21. Entfernungskilometer)} = 570 \text{ Euro}$

Das ergibt in der Summe 1.470 Euro. Die Entfernungspauschale überschreitet den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.230 Euro) um 240 Euro. Die Mobilitätsprämie beträgt also 33,60 Euro (= 14 % von 240 Euro).

Die jeweils befristeten Erhöhungen der Entfernungspauschale gelten entsprechend auch für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.

Pendler, deren zu versteuerndes Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegt, können anstatt der erhöhten Entfernungspauschalen von 38 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer – die sich für sie nicht „auszahlen“ würde, da ein höherer Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung führten würde – eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 % dieser erhöhten Pauschale zu wählen. 14 % entspricht dem Eingangssteuersatz im Einkommensteuertarif.

5. Photovoltaikanlagen (PVA)

Seit dem 01.01.2023 werden die Einnahmen und die private Nutzung, also die Entnahmen, aus dem Betrieb von PVA mit einer installierten Bruttonennleistung (laut Marktstammdatenregister) von 30 kW (Peak) auf Einfamilienhäusern und Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen (z. B. Gewerbeimmobilien) steuerbefreit.

Die Steuerbefreiung gilt ebenfalls für Mehrfamilienhäuser und gemischt genutzte Gebäude mit Wohn- und Gewerbeeinheiten mit überwiegender Nutzung zu Wohnzwecken bis zu einer Bruttonennleistung von 15 kW (Peak) je Wohn- und Gewerbeeinheit, max. 100 kW (Peak) pro Steuerpflichtigen respektive Mitunternehmerschaft.

Die Befreiung ist unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms (Einspeisung, Mieterstrom, Aufladen von Kfz). Im Gegenzug dürfen Verluste aus PVA ab 2023 nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Lieferung und die Installation von PVA nebst Stromspeicher unterliegen seit dem 01.01.2023 einem Steuersatz von 0 %. Voraussetzung: Die Installation erfolgt auf und in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen oder anderen Gebäude, die für Tätigkeiten genutzt werden, die dem Gemeinwohl dienen. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttonennleistung der PVA nicht mehr als 30 kW (Peak) beträgt bzw. betragen wird.

Hinweis

Durch die Einführung des Nullsteuersatzes wird seit dem 01.01.2023 in Rechnungen keine Umsatzsteuer mehr ausgewiesen respektive in der Rubrik „Steuersatz“ 0 % angegeben. Da keine Umsatzsteuer bezahlt wurde, können Unternehmer auch keine Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen. Andererseits muss auch niemand mehr auf die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) verzichten.

Betreiber kleinerer PVA bis 10 kWp und vergleichbarer Blockheizkraftwerke bis 2,5 kWp konnten einen Antrag auf Liebhabereibetrieb stellen. Dies entfällt, da PV-Anlagen mit bis zu 30 kWp auf Einfamilienhäusern und Anlagen bis zu 15 kWp pro Wohn- oder Gewerbeeinheit bei gemischt genutzten Gebäuden komplett von der Einkommensteuer befreit sind. Die Steuerbefreiung betreffen bereits bestehende Anlagen als auch solche Anlagen, die ab 2023 neu installiert wurden.

Hinweis

Bevor Sie einen solchen Antrag beim Finanzamt stellen, sollten Sie sich mit Ihrem Steuerberater besprechen. Denn bei der Ausübung des Wahlrechts wird für zukünftige Übertragungen die erbschaft- und schenkungsteuerliche Verschonung (§§ 13a, 13b ErbStG) versagt wird, da die PVA dann von Anfang an ertragsteuerliches Privatvermögen ist. Das bedeutet auch, dass dann, wenn PVA in der Vergangenheit unter Anwendung der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Verschonung übertragen wurden, der Antrag rückwirkend die Verschonung entfallen lassen.

6. Umsatzsteuer in der Gastronomie

Die Gastronomie hat sich noch bei Weitem nicht vollständig von dem Wegbruch der Einnahmen erholt. Fachkräftemangel, erhöhte Energiekosten, Inflation usw. zehren auch weiterhin an vielen Unternehmen. Deswegen sollten Gastronomiebetriebe auf jeden Fall bis Ende 2023 steuerlich weiterhin entlastet bleiben.

Ursprünglich war die Umsatzsteuer für vor Ort verzehrte, mitgenommene oder gelieferte Speisen – i.d.R. nicht für Getränke – befristet bis zum 30.06.2021 vom 19 %-igen Regelsteuersatz auf den ermäßigten Steuersatz von 7 % gesenkt worden. Die Verlängerung bis zum Jahresende 2022 wurde dann weiter verlängert bis zum 31.12.2023.

Die ebenfalls lediglich zeitlich befristet ermäßigten Sätze der Biersteuermengenschlüssel werden dauerhaft entfristet, um so die mittelständisch geprägte Brauereistruktur zu erhalten. Auch Bierwürze wird von der Biersteuer befreit.

Der dauerhaften Beibehaltung des 7-prozentigen Umsatzsteuersatzes für Speisen und dessen Ausweitung auf Getränke - so der Antrag von Bayern - wurde am 24.11.2023 vom Bundesrat abgelehnt. Ab dem 01.01.2024 müssen also auch für Speisen in der Gastronomie wieder 19 % Umsatzsteuer bezahlt werden.

6. Weitere Neuregelungen bei Mini- und Midijobs

Aktuell beträgt der Mindestlohn 12 Euro. Ab dem 01.01.2024 wird der gesetzliche Mindestlohn auf 12,41 Euro brutto je Zeitstunde steigen, ein Jahr später steigt die unterste Lohngrenze auf 12,84 Euro.

Die monatliche Verdienstgrenze im Minijob liegt aktuell noch bei 520 Euro im Monat. Diese Minijob-Grenze ist jetzt dynamisch ausgestaltet. Sie orientiert sich am Mindestlohn. Steigt dieser, erhöht sich auch die Minijob-Grenze. Mit der Erhöhung des Mindestlohns auf 12,41 Euro wird die Minijob-Grenze um 18 Euro auf dann 538 Euro monatlich steigen. Die Jahresverdienstgrenze erhöht sich dann entsprechend auf 6.456 Euro.

An der Höchst Arbeitszeit im Minijob wird sich ab dem 01.01.2024 nichts ändern.

Wird zum Januar 2024 die Minijob-Grenze von 520 Euro auf 538 Euro erhöht, verändert sich auch die untere Verdienstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich. Ein Midijob beginnt also ab dem 01.01.2024 bei einem durchschnittlichen monatlichen Verdienst von 538,01 Euro. Die obere Midijob-Grenze verändert sich nicht und liegt weiterhin bei maximal 2.000 Euro.